

Geschäftsordnung zur Regelung der Geschäftsverteilung und Stellvertretung innerhalb der Betriebsleitung sowie der Geschäftsbereichsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturbetrieb der Stadt Aachen“

Gemäß den §§ 73 und 114 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), des § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) und § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetrieb der Stadt Aachen“ erlasse ich folgende Dienstanweisung:

1. Betriebsleitung

1.1 Die Betriebsleitung obliegt gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung dem Betriebsleiter.

Im Rahmen der ständigen Vertretung obliegt der Leitung des Kulturservice die kaufmännische Leitung des Betriebs (§ 5 Abs 1. Satz 2 der Satzung)

2. Zusammenarbeit in der Betriebsleitung

2.1 Betriebsleitung und Stellvertretung sind untereinander zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und gehalten, sich gegenseitig über wesentliche Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche regelmäßig und rechtzeitig zu unterrichten.

2.2 Hierzu treffen sich die unter 2.1 gen. regelmäßig und bei Bedarf zur gegenseitigen Unterrichtung, Erörterung und Entscheidung von Angelegenheiten der Einrichtung. Insbesondere sollen folgende Angelegenheiten gemeinsam erörtert werden:

- a) Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW und der Betriebssatzung dem Werksausschuss oder dem Rat vorzulegen sind
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes (Federführung bei der Kaufm.Leitung)
- c) Aufstellung von Zwischenabschlüssen und Jahresabschlüssen
- d) Rechtsstreitigkeiten
- e) Folgerungen aus gesetzlichen und anderen Prüfungen
- f) Fragen der Gesamtvermarktung
- g) Erlaß allgemeiner Weisungen, Richtlinien und Bekanntmachungen der Betriebsleitung
- h) Personalentscheidungen gem. Betriebssatzung

Von den Sitzungen der Betriebsleitung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und von beiden unter 2.1. genannten zu unterzeichnen. Über wichtige Besprechungen und Entscheidungen sind Aktenvermerke zu fertigen und von allen Beteiligten abzuzeichnen.

3. Vertretung innerhalb der Betriebsleitung

3.1 Die Vertretung innerhalb der Betriebsleitung nehmen die o.g. gegenseitig wahr. Für den Fall der gleichzeitigen Abwesenheit der o.g. wird die Vertretungsregelung durch die Betriebsleitung getroffen.

3.2 Eine Abwesenheit eines der o.g. begründet den Vertretungsfall, wenn der Abwesende innerhalb der für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeit nicht am Geschäftssitz erreicht werden kann oder krankheits- oder unfallbedingt dienstunfähig ist. Im Falle der Vertretung gehen Rechte und Pflichten auf den Vertreter über.

3.3 Die o.g. können im Benehmen mit mir oder dem Dezernenten für Bildung und Kultur, Schule, Jugend und Sport gemäß § 64 Abs. 1 GO NRW weitere Mitarbeiter im eingeschränkten Umfang zur Vertretung der Einrichtung ermächtigen. Die Einschränkungen im Umfang der Vertretungsmacht sind dabei festzuhalten.

4. Geschäftsbereiche

4.1 Betriebsleitung

4.1.1 Der Betriebsleitung unterstellt sind folgende Geschäftsbereiche:

- E 49/1, Städtische Museen - E 49/2, Ludwig Forum für Internationale Kunst -
- E 49/3, Stadtarchiv
- E 49/4, Veranstaltungsmanagement
- E 49/5, Musikschule
- E 49/6, Stadtbibliothek
- E 49/7, Route Charlemagne
- E 49/8, Barockfabrik, Zentrum für Kinder- und Jugendkultur
- E 49/M, Marketing
- E 49/S, Kulturservice/ Kaufmännische Leitung

4.1.2 Der Betriebsleitung sind sämtliche Geschäftsbereichsleiter unmittelbar unterstellt.

4.2 Kaufmännische Leitung

4.2.1 Der Kaufm. Leitung obliegt die Leitung des folgenden Geschäftsbereichs sowie der aufgeführten Aufgaben:

- E 49/S, Kulturservice (Finanzmanagement / Controlling / Ressourcenmanagement / Personal / IT/ Facility Services – Servicepool - / Drittmittelakquise)
- Personalangelegenheiten einschl. allg. Verwaltungsgeschäftsführung (geschäftsmäßige Bearbeitung aller Personalangelegenheiten gem. Betriebssatzung)

4.2.2 Der Kaufm. Leitung sind unter 4.2.1 tätigen MitarbeiterInnen unterstellt.

5. Befugnisse der Geschäftsbereichsleitungen

5.1 Inhaltliche Befugnisse

Die Geschäftsbereichsleiter sind inhaltlich verantwortlich für die Programmgestaltung in ihren Geschäftsbereichen und stimmen diese so frühzeitig mit der Betriebsleitung ab, dass die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten und Synergieeffekten möglich ist.

Die Betriebsleitung sorgt dafür, dass eine satzungsgemäße Information des Betriebsausschusses erfolgt. Über Änderungen der Planungen und deren Gründe ist die Betriebsleitung unaufgefordert unmittelbar nach bekannt werden zu informieren. Die Gründe sind schriftlich darzulegen.

Sofern Änderungen finanzielle wie personelle Auswirkungen haben, ist die kaufmännische Leitung hinzuzuziehen.

5.2 Finanzielle Befugnisse

Die Geschäftsbereichsleitungen sind verantwortlich für die in der Anlage genannten Sachkonten (grau hinterlegt). Die sich aus der Betriebsatzung ergebenden Pflichten der Betriebsleitung zur wirtschaftlichen Führung des Betriebes, werden von den zuständigen Geschäftsbereichsleitern innerhalb ihres Geschäftsbereichs eigenverantwortlich wahrgenommen.

Dabei ist es selbstverständlich, mögliche Synergien mit anderen Geschäftsbereichen zu nutzen.

Sie berichten der Betriebsleitung und der Kaufmännischen Leitung spätestens im 3. Quartal des Vorjahres über die Planungen für das Folgejahr.

Die Betriebsleitung sorgt sodann dafür, dass eine satzungsgemäße Information des Betriebsausschusses erfolgt.

Über Änderungen und deren Gründe sind Betriebsleitung und Kaufmännische Leitung unaufgefordert unmittelbar nach bekannt werden zu informieren. Die Gründe sind schriftlich darzulegen.

5.3 Einhaltung der Verwaltungsvorschriften

Die Geschäftsbereichsleitungen sind zur Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften (VOL/VOF) verpflichtet. Hierzu ergeht für jede Geschäftsbereichsleitung eine gesonderte Verpflichtung. Des Weiteren werden die Zielsetzungen in den jährlich stattfindenden Zielvereinbarungsgesprächen fixiert.

Sofern der Betriebsausschuss Kultur über den Geschäftsbereich berät, besteht Präsenzpflcht der jeweiligen Geschäftsbereichsleitungen.

5.4 Vertretungsregelung innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche

Die Vertretung innerhalb der Geschäftsbereiche nehmen Leitung und Stellvertretung gegenseitig wahr. Für den Fall der gleichzeitigen Abwesenheit der o.g. wird die Vertretungsregelung durch die jeweilige Geschäftsbereichsleitung getroffen.

Eine Benennung der Stellvertreter erfolgt in Abstimmung mit der Betriebsleitung.

Eine Abwesenheit eines der o.g. begründet den Vertretungsfall, wenn der Abwesende innerhalb der für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeit nicht am Geschäftssitz erreicht werden kann oder krankheits- oder unfallbedingt dienstunfähig ist. Im Falle der Vertretung gehen Rechte und Pflichten auf den Vertreter über.

6. Amts- und Funktionsbezeichnungen

Amts- und FunktionsträgerInnen weiblichen Geschlechts führen die Amts- und Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

7. Geltungsdauer und Inkrafttreten

7.1 Der Betriebsausschuss hat dieser Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 30.06.2009 zugestimmt.

7.2 Ich behalte mir vor, diese Geschäftsordnung bei Veränderungen innerhalb der Betriebsleitung ganz oder teilweise mit Zustimmung des Betriebsausschusses zu ändern.

7.3 Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aachen, den 01.07.2009

Dr. Linden

(Oberbürgermeister)